

1611/AB XXI.GP
Eingelangt am: 30-01-2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT ,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde vom 30. November 2000, Nr. 1625/J, betreffend Tiermehl in Futtermischungen für Rinder, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist klarzustellen, dass die in der Einleitung der Anfrage zitierten Zahlen des Bundesamtes für Agrarbiologie teilweise falsch interpretiert wurden. So betrafen die im Jahresbericht 1999 des Bundesamtes für Agrarbiologie genannten 76 Fälle die Gesamtzahl der Anzeigen in diesem Jahr, nicht jedoch die bei der Kennzeichnung von proteinhaltigem Gewebe von Landsäugetieren festgestellten Mängel. Gründe für die Anzeigen waren in erster Linie Abweichungen bei den durch chemische Analyse überprüften Parametern.

Zu Frage 1:

Seit dem Jahre 1997 ist neben der Zuständigkeit im Rahmen des Veterinärrechtes (wechselnde Zuständigkeiten zwischen Gesundheitsressort, BKA und nunmehr Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen) auch die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Kontrolle des Tiermehlverbotes nach dem Futtermittelgesetz gegeben. Ab diesem Zeitpunkt wurde die Futtermittelkontrolle mit Kontrollprogrammen betraut (Bundesamt für Agrarbiologie und Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft). Die Kontrolle der Verfütterung in den landwirtschaftlichen Betrieben nach dem Futtermittelgesetz erfolgt durch den Landeshauptmann und wird von den Veterinärbehörden ausgeübt.

Sämtliche der von 1997 bis 1999 vom Bundesamt für Agrarbiologie und Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft auf Grund der mikroskopischen Analyse beanstandeten Proben wiesen nur Gehalte im Spurenbereich (< 0,5 %) auf, in der Mehrzahl der Fälle laut Auskunft der zuständigen Analytiker sogar deutlich darunter (< 0,1 %).

Ergebnisse der mikroskopisch auf tierische Bestandteile untersuchten Proben:

	1997	1998	1999
Probenanzahl (nur mikroskopische Analyse)	41	121	111
Beanstandungen	1	3	6
Anzeigen	0	0	0

Zu Frage 2:

Neben der Prüfung der Rezeptur werden nahezu alle beprobten Futtermittel für Wiederkäuer sowohl vom Bundesamt für Agrarbiologie (zuständig für Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg) als auch vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (zuständig für Wien, Niederösterreich und Burgenland) mikroskopisch auf tierische Bestandteile untersucht.

Die mikroskopische Untersuchung von Futtermitteln erfolgt gemäß der in der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Futtermitteluntersuchung, Sektion Futtermittelmikroskopie, erarbeiteten Methodenvorschrift. Diese war Grundlage der im Sachverständigenausschuss der Europäischen Kommission ("Analysemethoden für Futtermittel") erstellten "Leitlinie für den mikroskopischen Nachweis und die Schätzung von Bestandteilen tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln", welche als Richtlinie 98/88/EG der Kommission vom 13.11.1998 für die Untersuchung von Futtermitteln verabschiedet wurde.

Die genannte Methodenvorschrift wurde sowohl innerhalb der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Futtermitteluntersuchung als auch in einer kooperativen Studie der Europäischen Gemeinschaft ("Control by microscopical examination of meat and bone meal present in compound feedingstuffs") getestet. Auf Grund dieser Erfahrungen über den Leistungsstandard der mikroskopischen Untersuchung wird in Absprache mit dem oben genannten Sachverständigenausschuss der Europäischen Kommission bei festgestellten Gehaltswerten unter 0,5 % tierischer Bestandteile im Futter von Spuren gesprochen. Nach einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lenkungsausschuss der Generaldirektion SANCO sind kreuzkontaminationen von bis zu 0,5 % mit Tiermehl akzeptabel.

Zu Frage 3:

1994: 911,2 t
1995: 1833,0 t
1996: 1433,3 t
1997: 1314,8 t
1998: 1659,1 t
1999: 1045,1 t

Seit 1995 wurden aus nachfolgenden Ländern folgende Mengen an Tiermehl importiert: Deutschland, Italien, Niederlande, Ungarn, Dänemark, Trinidad und Tobago.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Änderung der RL 79/373/EWG über Mischfuttermittel wurde vom EU - Agrarministerrat am 19./20. Dezember 2000 beschlossen. Die Angabe der Erzeugniskategorien wird durch diese Änderungsrichtlinie ersatzlos entfallen. In Hinkunft sind daher alle im Mischfuttermittel verwendeten Futtermittel - Ausgangserzeugnisse bei der Kennzeichnung anzugeben. (Da das Inverkehrbringen von Futtermitteln ein in der EU harmonisierter Bereich ist, kann ein einzelner Mitgliedstaat nicht von z.B. Kennzeichnungsvorschriften abweichen.) Diese Änderung wird in der nächsten Novelle der Futtermittelverordnung 2000 umgesetzt werden.

Zu Frage 6:

Ja. Im nationalen Futtermittelrecht sind diese Vorgaben bereits seit Jahrzehnten verwirklicht. Gemäß § 18 Futtermittelgesetz 1999 haben die Betriebsinhaber, die Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe in Verkehr bringen oder herstellen,

- den Aufsichtsorganen über deren Aufforderung alle Orte und Beförderungsmittel bekannt zu geben, die der Herstellung oder dem Inverkehrbringen dienen, sowie den Zutritt zu diesen und die kostenlose Probenahme zu gestatten,
- die zur Kontrolle notwendigen Auskünfte, insbesondere über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe und deren Herkunft sowie über die Abnehmer der Waren zu erteilen,
- alle für die Kontrolle maßgeblichen Urkunden und schriftlichen Aufzeichnungen, insbesondere Geschäftsaufzeichnungen, Herstellungsrezepturen und Lieferscheine zur Einsichtnahme vorzulegen sowie Abschriften oder Kopien auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder binnen angemessener Frist nachzureichen sowie
- bei der Besichtigung und Probenahme Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, sowie die erforderlichen Geräte zur Verfügung zu stellen.

Diese schriftlichen Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen sind für eine Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Betriebsinhaber haben weiters dafür zu sorgen, dass diese Pflichten auch während ihrer Abwesenheit zu den üblichen Betriebszeiten erfüllt werden.

Zu Frage 7:

Es wird jährlich vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft sowie vom Bundesamt für Agrarbiologie ein Bericht über die Futtermittelkontrolle vorgelegt. Die Mängel beziehen sich in der Mehrzahl der Fälle auf Abweichungen der durch chemische Analyse überprüften Deklaration von Inhalts- und Zusatzstoffen, aber auch auf den Gehalt an unerwünschten Stoffen (z.B. Schwermetalle). Sonstige Beanstandungen wurden aufgrund von Kennzeichnungsmängeln unterschiedlicher Art vorgenommen. Überprüft wurden alle Arten von Futtermittelerzeugnissen (Zusatzstoffe, Vormischungen, Ergänzungsfuttermittel, Allein-futtermittel, etc.) sowohl bei Herstellern als auch im Handel im gesamten Bundesgebiet, wobei sich die Frequenz der Kontrollen weitgehend an der Firmengröße orientiert. Auffallende Häufungen von Verstößen gegen futtermittelrechtliche Bestimmungen bei bestimmten Herstellern oder Händlern wurden nicht beobachtet.

Zu Frage 8:

Die erforderlichen personellen Ressourcen werden durch interne Umschichtungen zur Verfügung gestellt; die Umstrukturierungsmaßnahmen werden darauf Bedacht nehmen.

Zu Frage 9:

Zusätzliches Personal im Bereich Futtermittelkontrolle:

Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft	3 Personen
Bundesamt für Agrarbiologie, Linz	3 Personen

Ansonsten sollte mit den vorhandenen Ressourcen das Auslangen gefunden werden.

Zu Frage 10:

Spezielle Einzelanalysen, wie z.B. Dioxin, werden bereits an private Labors (Forschungszentrum Seibersdorf, Umweltbundesamt, Forschungsgesellschaft für technischen Umweltschutz, LUFA's in Deutschland, etc.) vergeben, wobei streng darauf geachtet wird, dass diese Institutionen über die entsprechende, in Ringversuchen nachgewiesene, Qualifikation verfügen. Da die Vergabe von Analysen an private Labors von den eigenen technischen Möglichkeiten abhängt und daher keine kontinuierliche Vergabe erfolgt, kann zu den genauen Kosten keine Aussage getroffen werden. Die Kosten der durchgeführten Dioxinuntersuchungen im Rahmen der Untersuchungen von 1999 betragen ATS 2,226.698,--.